



Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeuguntersuchungen

Hauptuntersuchungen

Die Halter von Fahrzeugen mit amtlichem Kennzeichen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge nach Maßgabe der Anlage VIII zu § 29 StVZO in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Hierzu gehört die Hauptuntersuchung (HU), in der geprüft wird, ob das Fahrzeug den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entspricht. Der Zeitabstand der Untersuchung hängt von der Fahrzeugklasse ab und beträgt 36, 24 oder 12 Monate. Neu zugelassene Pkw müssen sich nach 36 Monaten der ersten HU unterziehen. Danach beträgt der Zeitabstand 24 Monate, ebenso wie bei Krafträdern, Lastkraftwagen, Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t, Zugmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, einachsigen Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 t und Wohnanhängern sowie alle „Sonstigen Kraftfahrzeuge“ (mit Ausnahme von Krankenwagen). Die verbleibenden Fahrzeugklassen, darunter insbesondere Kraftfahrzeuge und Anhänger (ohne Beschränkungen) größer 3,5 t, Kraftomnibusse und Krankenwagen, unterliegen der jährlichen HU.

Monat und Jahr der HU-Fälligkeit ergibt sich gem. § 29 Abs. 6 StVZO aus den Fahrzeugdokumenten. Der Zeitpunkt der HU ist ebenfalls anhand der Prüfplakette ersichtlich, die am hinteren Kennzeichen des Fahrzeugs dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert angebracht ist. Sie wird nur zugeteilt, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bestehen.

Die Hauptuntersuchung wird von amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr in den Technischen Prüfstellen (TP) oder durch Prüfsachverständigen bei amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (ÜO) durchgeführt.

Die Statistiken umfassen die Ergebnisse der Hauptuntersuchungen durch die TP und ÜO. Der Unterschied zwischen der TP und der ÜO besteht im Wesentlichen darin, dass die TP aufgrund ihrer Beauftragung verpflichtet ist, die Untersuchung durchzuführen, während die ÜO aufgrund ihrer Anerkennung berechtigt ist.

Einzelabnahmen

Gutachten zu technischen Änderungen § 21 i. V. mit § 19 Abs. 2 StVZO

Werden technische Veränderungen an Fahrzeugen vorgenommen,

- die die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart verändern,
- bei der eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
- durch die das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird,

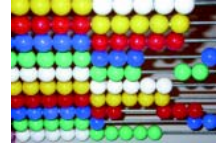
erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

In diesen Fällen ist die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich.

Änderungsabnahmen gemäß § 19 Abs. 3 StVZO

Änderungen am Fahrzeug durch Ein- oder Anbau von Teilen führen nicht zwangsläufig zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. So ist z. B. für Fahrzeugteile mit einer EG- oder ECE-Genehmigung i. d. R. keine zusätzliche Änderungsabnahme erforderlich.

Ist dies nicht der Fall muss ggf. eine Abnahme durch einen zur Prüfung berechtigten Sachverständigen, Prüfer oder einen Prüfsachverständigen erfolgen.



Einzelabnahmen nach § 21 StVZO

Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Hersteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu beantragen. Es ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug vor mehr als 7 Jahren außer Betrieb gesetzt wurde und/oder für die Wiederzulassung weder eine Datenbestätigung, Bescheinigung über die Einzelgenehmigung noch eine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

Mit Wirkung vom 29.04.2009 hat sich das Verfahren des Inverkehrbringens von Fahrzeugen ohne Typgenehmigung dahingehend verändert, dass ein gesondertes Gutachten nach § 13 EG-FGV (für Neufahrzeuge) und § 21 StVZO (für Gebrauchtfahrzeuge) gilt. Die Technischen Dienste (TD) sind ebenso wie die Technischen Prüfstellen (TP) nunmehr berechtigt, die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Sie sind jedoch zurzeit nicht zu einer Datenlieferung nach § 11 Abs. 2 KfzSachvG an das KBA verpflichtet, so dass die Ergebnisse der TD mit Wirkung vom 29.04.2009 nicht in die Veröffentlichungen einfließen können.

Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer nach § 23 StVZO

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüfingenieurs erforderlich.

Untersuchungen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung nach § 42 BOKraft und § 21 StVO

Fahrzeuge zur Personenbeförderung gegen Entgelt müssen vor der ersten Inbetriebnahme eine außerordentliche Hauptuntersuchung nach § 29 und den Anlagen VIII und VIIIa StVZO sowie § 41 BO-Kraft nachweisen. Dabei kann bei einem fabrikneuen Fahrzeug - sofern für das Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis besteht - die Untersuchung auf die Feststellung beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnungen erfüllt sind.

Einzelgutachten nach §§ 11 und 13 FzTV

Fahrzeugteile, die nicht zu einem genehmigten Typ (§ 22a StVZO) gehören und in den Verkehr gebracht werden, bedürfen der Genehmigung nach §§ 11 und 13 FzTV. Hierfür sind Einzelgenehmigungen unter Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder einer Prüfstelle (nach § 5 FzTV) erforderlich.

Gliederungsmerkmale

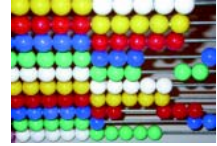
Überwachungsinstitutionen (ÜI)

- Technische Prüfstellen (TP):

TÜV	- Technische Überwachungsvereine
DEKRA Dresden	- Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
TÜH	- Staatliche Technische Überwachung Hessen

- Überwachungsorganisationen (ÜO):

TÜV	- Freiwillige Kraftfahrzeug-Überwachung der Technischen Überwachungs-Vereine
DEKRA Dresden	- Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
DEKRA Stuttgart	- Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
FSP	- Fahrzeug-Sicherheitsprüfung
GTS	- Gesellschaft für Technische Sicherheitsprüfungen
GTÜ	- Gesellschaft für Technische Überwachung



- KÜS - Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz.-Sachverständiger
 VÜK Lage - Verkehrssicherheit und Überwachung von Kraftfahrzeugen

Technische Dienste (TD)

Akkreditierte Prüflaboratorien, die nationale Teilegutachten sowie Typ-Gutachten für nationale und internationale Typ-Genehmigungen erstellen.

Fahrzeugklassen

- Krafträder - einschließlich Leicht- und Kleinkrafträder mit amtlichem Kennzeichen (bei Einzel-, Typ-, Teile- und Bauartprüfungen einschließlich zulassungsfreier Krafträder mit amtlichem und Versicherungskennzeichen)

Personenkraftwagen

- Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Sonstige Kfz - einschließlich Kraftfahrzeuge, die nicht unter die sonst einzeln aufgeführten Gruppen fallen

- Zugmaschinen - einschließlich Sattelzugmaschinen

Kraftfahrzeuganhänger

Mängelklassen

(Schwere der Mängel)

- OM - Ohne festgestellte Mängel
 Zuteilung einer Prüfplakette.

- GM - Geringe Mängel
 Mängel, bei denen eine kurzzeitige Abweichung von Vorschriften oder Richtlinien hingenommen werden kann und bei denen zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung eine Verkehrsgefährdung kurzzeitig nicht zu erwarten ist. Der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen.

Eine Nachprüfung ist nicht erforderlich, wenn die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel durch den Halter des Fahrzeugs zu erwarten ist.

Zuteilung einer Prüfplakette möglich.

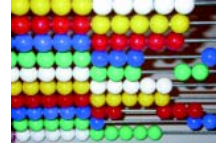
- EM - Erhebliche Mängel
 Mängel, die auf Abweichungen von den Vorschriften und den hierzu ergangenen Richtlinien beruhen; das sind auch Mängel, die eine Verkehrsgefährdung erwarten lassen.

Eine Nachprüfung ist erforderlich.

Keine Zuteilung einer Prüfplakette.

- VU - Verkehrsunsicher
 Mängel, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen.

Entfernen der vorhandenen Prüfplakette und unverzügliche Benachrichtigung der Zulassungsbehörde. Der Fahrzeugführer/-halter ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf.



Auch bei GM und EM ist der Fahrzeugführer/-halter darauf hinzuweisen, dass der Weiterbetrieb des Fahrzeuges vor Beseitigung der Mängel gegen den § 23 StVZO, ab 01.03.2007 die §§ 3 FZV und 31 StVZO verstößt.

Die Einstufung des Fahrzeugs in eine der Mängelklassen richtet sich bei mehreren Mängeln nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelklasse kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelklasse eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die pflichtgemäße Entscheidung hierüber trifft die prüfende Person.

Alle festgestellten Mängel sind in den Untersuchungsbericht einzutragen.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Beim Veränderungswert wird ein „*„*“ gesetzt, wenn eine der beiden zu vergleichenden Zahlen kleiner als 100 ist.

Rechtsgrundlagen

- EG - Europäische Gemeinschaft
- StVZO - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- StVO - Straßenverkehrs-Ordnung
- FzTV - Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (Fahrzeugteilverordnung)
- BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
- FZV - Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- EG-FGV - EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1133
Telefax: +49 461 316-2833
E-Mail: Fahrzeugstatistik@kba.de